

## Schulordnung für die Johannes-Brahms-Musikschule für Detmold, Blomberg und Horn-Bad Meinberg vom 01.01.2007

Auf der Grundlage der öffentlich rechtlichen Vereinbarungen vom 10.06.1980 nimmt die Johannes-Brahms-Musikschule die Aufgaben einer Musikschule - außer für die Stadt Detmold - auch für die Gemeinden Blomberg und Horn Bad Meinberg wahr.

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 2 der Satzung der Musikschule Detmold vom 3. Juni 1981 wird folgende Schulordnung für die Musikschule erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Schulordnung regelt verbindlich die Rechtsbeziehung zwischen der Johannes-Brahms-Musikschule und ihren Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten. Mit der Aufnahme in die Johannes-Brahms-Musikschule erkennen diese die erlassene Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

### § 2 Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen und eine Studienvorbereitende Ausbildung durchzuführen. Im Bereich des Laienmusizierens stellt sie auch Angebote für Erwachsene bereit.

### § 3 Aufbau

- (1) Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den vom Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) herausgegebenen Strukturplan:

#### 1.1 Elementarfächer

##### 1.1.1 Eltern-Kind-Kurse

Musiknest	Dauer: ½ Jahr	Aufnahmealter: ab 6 Monaten
Musikwiese, Musikschiff	Dauer: 1 Jahr	Aufnahmealter: ab 2 Jahren

##### 1.1.2 Musikalische Früherziehung (MFE)

Dauer: 1 u. 2 Jahre, Aufnahmealter: ab 4 Jahren

##### 1.1.3 Musikalische Grundausbildung (MGA)

Dauer: 1 Jahr Aufnahme im 1. Schuljahr

#### 1.2 Instrumental- und Vokalunterricht Aufnahmealter: ab 6 Jahren

### 1.3 Ensemble- und Ergänzungsfächer

Das Aufnahmealter dient als Anhaltspunkt für die Aufnahme in die jeweilige Ausbildungsstufe; entscheidend ist im Einzelfall die Eignung.

- (2) Aus pädagogischen Gründen sollen Instrumental- und Vokalschüler/innen an einem Ergänzungsfach teilnehmen.
- (3) Es werden Ergänzungsfächer ohne instrumentale und mit instrumentalen Vorkenntnissen angeboten.
- (4) Mit Einverständnis der Schulleitung können mehrere Ergänzungsfächer gleichzeitig belegt werden.
- (5) Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern ist bei gleichzeitigem Instrumental-/ Vokalunterricht kostenfrei.
- (6) Schülerinnen und Schüler in der Studienvorbereitenden Abteilung (SVA; Aufnahme durch spezielle Prüfung) erhalten neben ihrem regulären Instrumental- bzw. Vokalunterricht (45 Min.) Unterricht auf einem zweiten Instrument (30 Min.), dem Ergänzungsfach "Allgemeine Musiklehre" sowie in weiteren Ensemblefächern. Die SVA-Gebühr ist der jeweils aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen.

### § 4 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Anmeldung und Abmeldung erfolgen schriftlich beim Sekretariat der Musikschule. Sie werden wirksam mit Bestätigungen seitens der Musikschule. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die einjährigen Kurse im Elementar- und Instrumentalbereich beginnen in der Regel im Februar und September. Die ersten zwei Monate gelten als Probezeit, die in jedem Fall zu zahlen sind. Eine schriftliche Kündigung ist bis zum 20. des zweiten Monats möglich (Eingangsdatum bei der Stadt). Außerhalb der genannten Frist ist nur in Ausnahmefällen eine außerordentliche Kündigung möglich (s. § 5).
- (3) Bei Rücknahme der Anmeldung, nach schriftlicher Bestätigung des Unterrichts durch die Musikschule, ist die erste Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) Nimmt die Schülerin/der Schüler nach Ablauf der Probezeit nicht mehr am Unterricht teil, ist ein zur Verfügung gestelltes Musikinstrument unverzüglich zurückzugeben. Die volle Unterrichtsgebühr ist bis zum Ende des Kurses zu zahlen.
- (5) Die Aufnahme zum Instrumental- und Vokalunterricht kann jederzeit zu Beginn eines Monats erfolgen. Bei Rücknahme der Anmeldung, nach schriftlicher Bestätigung des Unterrichts durch die Musikschule, ist die erste Monatsgebühr zu entrichten

- (6) Schriftliche Kündigungen sind zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate (31. Januar bzw. 31. Juli).
- (7) Die Schulleitung ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu kündigen.
- (8) Die Schulleitung ist berechtigt, mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende das Vertragsverhältnis in der bisherigen Unterrichtsform zu beenden und ein Angebot über ein Unterrichtsverhältnis in neuem Umfang und Zusammensetzung zu unterbreiten (Einverständniserklärung), soweit die bisherige Unterrichtsform nicht mehr durchgeführt wird.
- (9) Auf Wunsch erhält die Schülerin / der Schüler eine gebührenpflichtige Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht.

### § 5 Außerordentliche Kündigung

- (1) Eine Abmeldung während des laufenden Schulhalbjahres ist nur möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Eine außerordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen.
- (2) Die Abmeldung nach Abs. 1 befreit den Antragsteller nicht von der Zahlung von Gebühren für den laufenden Monat.

### § 6 Schulferien

- (1) Die Ferienordnung der öffentlichen Allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
- (2) Am letzten Schultag der öffentlichen Schulen vor den Ferien wird der Unterricht der Musikschule in allen Fächern planmäßig erteilt.

### § 7 Allgemeine Pflichten der Schülerin und des Schülers

- (1) Schülerinnen und Schüler müssen als Glied einer Schulgemeinschaft auf Mitschüler und Lehrkräfte Rücksicht nehmen. Schulordnung und Hausordnung in den Unterrichtsstätten sind zu beachten. Den Anweisungen der Schulleitung und der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden ist zu ersetzen.
- (3) Bei wiederholten und groben Verstößen gegen diese Vorschrift ist ein Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Unterricht möglich. Ein Anspruch auf Erlass bzw. Erstattung der Gebühren bis zum nächsten Kündigungstermin besteht in diesem Fall nicht.

### § 8 Gesundheitsschutz

- (1) Schülerinnen und Schüler dürfen die Räume der Musikschule nicht betreten, Einrichtungen der Musikschule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Musikschule nicht teilnehmen, wenn
  - sie an einer Infektionskrankheit erkrankt sind (s. nachfolgende Aufstellung),
  - bei ihnen ein Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht,
  - sie von Läusen befallen sind,
  - in ihrem Haushalt / Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Infektionskrankheit oder ein Verdacht darauf aufgetreten ist.
- (2) Das Auftreten einer solchen Erkrankung oder der Verdacht darauf ist der Musikschule in den genannten Fällen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Musikschule darf erst wieder betreten bzw. besucht werden, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls nicht mehr zu befürchten ist.
- (4) Infektionskrankheiten, für die die vorgenannten Bestimmungen gelten (§ 34 Infektionsschutzgesetz), sind:

Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken.  
Außerdem : Röteln, Zytomegalie, Ringelröteln, Hepatitis B, Grippe

### § 9 Unterricht

- (1) Eine Unterrichtseinheit der Kurse der Allgemeinen Musikerziehung beträgt - je nach Gruppenstärke - 45 oder 60 Minuten. Der Instrumental- und Vokalunterricht erfolgt im Gruppen- und Einzelunterricht. Der Einstieg in den Instrumentalunterricht sollte aus pädagogischen Gründen - soweit es möglich ist - in der Gruppe erfolgen. Der Einzelunterricht ist für fortgeschrittene Schülerinnen und Schüler gedacht. Die zahlreichen Möglichkeiten der Unterrichtseinheiten ergeben sich aus der Gebührenordnung.
- (2) Jede Schülerin/jeder Schüler ist verpflichtet, zu den von der Schulleitung festgelegten Unterrichtszeiten pünktlich und regelmäßig zu erscheinen. Zum Unterricht gehört auch das jährlich stattfindende Klassenvorspiel. Zu diesem Vorspiel sind Eltern und Gäste als Zuhörer willkommen.
- (3) Bei Unterrichtsversäumnis und Krankheit der Schülerin/des Schülers ist eine rechtzeitige Benachrichtigung der Lehrkraft bzw. der Schulleitung erforderlich. Versäumte Unterrichtsstunden werden in der Regel nicht nachgeholt. Eine Möglichkeit der Nachgabe besteht, wenn sie rechtzeitig mit der Lehrkraft abgesprochen wurde.

- (4) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler zweimal unentschuldig nicht am Unterricht teil, erfolgt eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten. Wird der Unterricht auch im Anschluss an diese Mitteilung nicht regelmäßig besucht, kann der Schüler durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Erlass bzw. Erstattung der Gebühren bis zum nächsten Kündigungstermin besteht in diesen Fällen nicht.
- (5) Fällt der Unterricht infolge Verhinderung der Lehrkraft oder infolge eines unvorgesehenes Ereignisses, das nachweislich nicht in der Person der Schülerin/des Schülers begründet ist, aus, so besteht ein Anspruch auf Erstattung bzw. Erlass der Gebühren, wenn dadurch weniger als 35 Unterrichtsstunden im Jahr erteilt werden. Nimmt die Schülerin/der Schüler nur für einen Teil des Jahres am Unterricht teil, so gilt diese Regelung entsprechend. Ist sie/er mindestens 3 Wochen hintereinander aus gesundheitlichen Gründen am Besuch des Unterrichts gehindert, werden die Gebühren für den Zeitraum der Erkrankung erlassen bzw. erstattet, falls durch die Krankheit weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt werden. Die Rückzahlung oder der Erlass der Gebühren erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten.

## § 10 Instrumente

- (1) Jede Schülerin/jeder Schüler sollte zu Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können jedoch Instrumente vermietet werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Höhe der Instrumentenmiete richtet sich nach dem zur Gebührenordnung der Musikschule Detmold erlassenen Tarif in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Während der Mietzeit sind die Instrumente grundsätzlich auf Kosten der Mieter in Stand zu halten und zu reparieren. Reparaturen können jedoch nur durch die Musikschule im Auftrag gegeben werden. Etwaige Schäden am Instrument sind der Musikschule unverzüglich zu melden.
- (3) Die Mietdauer beträgt in der Regel ein Jahr. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (4) Nach Beendigung der Mietzeit sind die Instrumente in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Bei der Rückgabe des Instrumentes ist die Gebühr bis zum Monatsende zu entrichten.
- (5) Für Verlust und Beschädigung haftet die Schülerin/der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter in vollem Umfang. Eine Versicherung von Seiten der Musikschule besteht nicht. Es wird empfohlen, besonders bei Instrumenten von hohem Wert, eine private Versicherung auf Kosten des Mieters abzuschließen.
- (6) Mietinstrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## § 11 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit.

## § 12 Haftung

Bei Unfällen sowie bei Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmten Gegenständen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des bestehenden Deckungsschutzes Ersatz. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen eintreten, besteht nicht. Eingetretene Schäden sind der Musikschule unverzüglich zu melden.

## § 13 Veranstaltungen

Aufführungen und Veranstaltungen der Musikschule mit den dazugehörigen Proben sind Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerin und Schüler haben an diesen von der Schulleitung angesetzten Schulveranstaltungen einschließlich der erforderlichen Vorbereitungen teilzunehmen.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Schulordnung ist am 01.01.2007 in Kraft getreten.

Detmold, den 13.03.2014

i. A.



Jürgen Grimm  
(Fachbereichsleiter)

Neuaufgabe März 2014